

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

14.01.2016**9.20.11 Nr. 2**

Weiterbildungsstudiengang ‚Parodontologie und Implantattherapie‘
Anlage 3: Gebührensatzung

**Gebührensatzung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang
„Parodontologie und Implantattherapie“
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“
der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)
vom 15.12.2015**

Fassungsinformationen

Gebührensatzung: verabschiedet vom Präsidium am 15.12.2015; tritt am 14.01.2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Gebührensatzung</i>	Präsidium 15.12.2015	14.01.2016

Weiterbildungsstudiengang Implantattherapie' Anlage 3: Gebührensatzung	,Parodontologie und	14.01.2016	9.20.11 Nr. 2	S 2
--	---------------------	------------	---------------	-----

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) beschließt das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen am 15.12.2015 die nachstehende Gebührensatzung:

§ 1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs „Parodontologie und Implantattherapie“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs „Parodontologie und Implantattherapie“ haben pro Studienjahr, in dem sie in diesem Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines neuen Studienjahres oder innerhalb eines Monats nach Beginn, werden 50 % der Gebühr für das Studienjahr fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Studienjahr zu entrichten.

(2) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch die Semesterbeiträge.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen festgelegt.

(2) Der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltende Gebührensatz ist dem Anhang zu dieser Ordnung zu entnehmen. Wird der Gebührensatz durch Beschluss des unter Abs. 1 genannten Präsidiums geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studienganges.

(3) Die Gebühr wird für jedes Studienjahr (zu Semester 1, 3 und 5) gemäß der im Anhang festgesetzten Höhe fällig und ist zu Beginn des jeweiligen Studienjahres mit der Rückmeldung zu entrichten. Einschreibung sowie Rückmeldung zu den Semestern 1, 3 und 5 können also erst nach Eingang des jeweils festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen. Für den Fall der endgültigen Nichtzahlung erfolgt die Exmatrikulation. Die Gebührenschuld wird durch die Exmatrikulation nicht berührt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den 15.12.2015
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Weiterbildungsstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ Anlage 3: Gebührensatzung	14.01.2016	9.20.11 Nr. 2	S 3
---	------------	---------------	-----

Anhang: Gebühren für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“

Aufgrund der § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und der Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ vom 15.12.2015 setzt das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen folgende Gebühren fest:

	Gebühr pro Masterstudent(in)
1. Studienjahr	14.500 Euro
2. Studienjahr	6.000 Euro
3. Studienjahr	5.500 Euro
Kosten	26.000 Euro